

Landgericht Arnsberg

3 Ns-110 Js

1471/21-92/22

vom 16.09.2022

Fehlende Unterschrift unter Strafbefehl



REWIS: open. smart. legal.  
Datenbank für Rechtsprechung  
Angaben ohne Gewähr  
© REWIS UG (haftungsbeschränkt)



URL: <https://rewis.io/s/u/Y2m/>  
Landgericht Arnsberg  
3. Kleine Strafkammer

# 3 Ns-110 Js 1471/21-92/22 vom 16.09.2022

Beschluss | Landgericht Arnsberg | 3. Kleine Strafkammer

## Leitsatz

Ein vom Richter nicht unterzeichneter Strafbefehl steht einem fehlendem Eröffnungsbeschluss gleich, so dass das Verfahren vom Berufungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Urteils einzustellen ist. Das Erfordernis der Unterzeichnung kann nicht anhand von Umständen aus der Akte (hier: Namenskürzel auf der Begleitverfügung) fingiert werden. Denn dadurch ist nicht dokumentiert, dass der Richter die Verantwortung für den Inhalt des nicht von ihm herrührenden Strafbefehlsentwurfs übernehmen wollte.

## Tenor

Das Verfahren wird unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Schmalleben vom 27.04.2022 eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

## Gründe

- 1 Die Einstellung des Verfahrens beruht auf [§ 206a Abs. 1 StPO](#).
- 2 Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung ergibt, dass es an der Verfahrensvoraussetzung eines Eröffnungsbeschlusses fehlt. Denn insoweit steht ein vom zuständigen Richter nicht unterzeichneter Strafbefehl einem fehlenden Eröffnungsbeschluss gleich.
- 3 Das Fehlen der Unterschrift ist ein wesentlicher Mangel, der einen Strafbefehl nicht wirksam werden lässt. Nach Auffassung der Kammer kommt es nicht darauf an, ob aus den Akten festgestellt werden kann, dass dennoch eine der Willensäußerung des Richters entsprechende Entscheidung vorliegt (zum Meinungsstand vgl. Meyer-Goßer/Schmitt, StPO, § 409, RN 13; KK-StPO, § 409 Rn. 13-15). Denn das Erfordernis der Unterzeichnung kann nicht anhand von



Umständen aus der Akte, wie beispielsweise eines Namenskürzels bei der Begleitverfügung, fingiert werden. Insoweit ist anerkannt, dass die fehlende Unterzeichnung einer Urteilsurkunde ([§ 275 Abs. 2 StPO](#)) nicht durch eine von dem erkennenden Richter unterzeichnete gesonderte Verfügung (der Zustellung) ersetzt werden kann (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 19. 7. 2011 - 1 RVs 166/11). Ähnlich wie bei einer Urteilsurkunde kann auch bei einem Strafbefehl nur durch die Unterzeichnung dokumentiert werden, dass der Richter die Verantwortung für den Inhalt des – gemäß [§ 408 Abs. 3 StPO](#) nicht von ihm herrührenden – Schriftstücks übernehmen wollte. Die vergleichende Betrachtung wird durch [§ 410 Abs. 3 StPO](#) gestützt.

- 4 Das Amtsgericht hat das Verfahrenshindernis bei Urteilserlass offenbar übersehen, so dass die Einstellung des Verfahrens durch das Berufungsgericht zugleich die Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Folge hat (vgl. OLG Koblenz, NZV 2010, 368). Die Einstellung steht einer neuen Anklageerhebung jedoch nicht entgegen.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 467 Abs. 1 StPO](#).

